

Überfüllschäden vor dem Hintergrund der TRwS 791 Teil 1 und 2

RA Marcus Schäfer

VEH Frühjahrs-Regionalkonferenz

St. Ingbert, 03. Mai 2016



Sorgfaltspflichten des Befüllers

Sorgfaltspflichten des Befüllers

- In der TRwS 791 Teil 1 gibt es einen Anhang C, in dem die Pflichten bei der Befüllung von Heizölverbraucheranlagen aufgeführt werden.
- Dieser hat grundsätzlich keine neuen Pflichten eingeführt, sondern die alten – seit 1983 geltenden und gleich gebliebenen – Pflichten zusammengeschrieben und etwas anschaulicher als das BGH-Urteil gemacht.

Anhang C Befüllung von Tanks von Heizölverbraucheranlagen

C.1 Anwendungsbereich

Dieser Anhang beschreibt die Mindestmaßnahmen, die gemäß § 24 AwSV für die Befüllung von Tanks von Heizölverbraucheranlagen erforderlich sind. Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen, wie z. B. dem Arbeitsschutzrecht, bleiben unberührt.

C.2 Maßnahmen vor der Befüllung

Vor der Befüllung sind folgende Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Befüllung durch den Lieferanten/Tankwagenfahrer erforderlich:

- a) Kontrolle der Lieferanschrift und der tatsächlichen Anschrift,
- b) Feststellung des Füllstands (bei Batterietanksystemen in allen Tanks) und Ermittlung des maximal zulässigen Abgabevolumens, jeweils anhand der vorhandenen Einrichtungen zum Feststellen des Füllstands, Kontrolle von Batterietanksystemen auf gleichmäßigen Füllstand aller Tanks,
- c) Kontrolle bei mehreren Füllstutzen, ob die Füllleitung und der Grenzwertgeberanschluss soweit erkennbar zu den zu befüllenden Tanks führt, gegebenenfalls anhand einer Kennzeichnung am Tank und am Füllstutzen,
- d) bei Tanks mit einem Gesamtlagervolumen größer 1.250 Liter: Feststellung, wo sich die Mündung der Be- und Entlüftungsleitung befindet,
- e) bei Tanks mit einem Gesamtlagervolumen größer 1.250 Liter: Kontrolle, ob der Grenzwertgeber eingebaut ist,
- f) Inaugenscheinnahme vorhandener Rückhalteeinrichtungen des Tanks auf offensichtliche Beschädigungen, soweit direkt einsehbar,
- g) Kontrolle bei unterirdischen Tanks, die gemäß Kennzeichnung am Füllstutzen mit Leckschutzauskleidung versehen sind, ob das Leckanzeigergerät des Tanks in Betrieb ist und keine Alarmgabe erfolgt,
- h) Inaugenscheinnahme der Tanks, der Füll- sowie Be- und Entlüftungsleitung und der dazugehörigen Armaturen auf offensichtliche Beschädigungen, soweit direkt einsehbar und
- i) Anschluss des Füllschlauchs an den Füllstutzen des zu befüllenden Tanks,
- j) Anschluss des Schaltverstärkers der Abfüllsicherung an die Grenzwertgeber-Anschlusseinrichtung des zu befüllenden Tanks,
- k) Verschluss gegebenenfalls vorhandener Peilrohre und
- l) gegebenenfalls schriftliche Mitteilung an den Betreiber über festgestellte Mängel.

Wenn eine ordnungsgemäße Befüllung nicht sichergestellt werden kann, ist die Befüllung abzulehnen.

C.3 Maßnahmen während der Befüllung

Während der Befüllung sind folgende Maßnahmen durch den Lieferanten/Tankwagenfahrer erforderlich:

- a) Einzelne stehende Tanks mit einem Gesamtvolumen bis zu 1.250 Liter dürfen mit einem Volumenstrom bis maximal 200 l/min mit selbsttätig schließendem Zapfventil ohne festen Schlauchanschluss befüllt werden.
- b) Tanks mit einem Gesamtlagervolumen größer 1.250 Liter dürfen nur bei geschlossenem freischaltenden Grenzwertgeber befüllt werden!
- c) Batterietanksysteme sind mit dem auf dem ersten Tank des Batterietanksystems angegebenen Mindestvolumenstrom zu befüllen. Ist dieser Wert nicht angegeben, ist mit mindestens 200 l/min zu befüllen.
- d) Ein Volumenstrom von maximal 1.200 l/min darf bei der Befüllung nicht überschritten werden. Wenn Angaben zu einem maximal zulässigen Volumenstrom am Füllstutzen vorhanden sind, ist dieser Wert einzuhalten.
- e) Mit Beginn der Befüllung sind insbesondere der Füllschlauch und dessen Anschluss an den Füllstutzen sowie alle direkt sichtbaren Teile der Füllleitung und bei Batterietanksystemen deren Verbindungsleitungen visuell auf Dichtheit zu kontrollieren.
- f) Es müssen zwischen dem Tankwagen und den Tanks in angemessenen Zeitabständen, in der Regel alle 5 Minuten, Kontrollgänge zur Überwachung der Befüllung durchgeführt werden, wobei alle Anschlüsse der Füllschlauchleitung, u. a. am Füllstutzen, sowie die Mündung der Be- und Entlüftungsleitung sowie bei Batterietanksystemen deren Verbindungsleitungen einzubeziehen sind. Sind diese Kontrollgänge nicht in der Häufigkeit möglich, ist für die Kontrollen eine weitere Person (z. B. Betreiber nach Einweisung) hinzuzuziehen oder es sind neben den Kon-

trollgängen weitere zusätzliche Maßnahmen wie eine Funkfernsteuerung, mit der der Befüllvorgang unterbrochen werden kann, erforderlich. Schon bei Verdacht auf Unregelmäßigkeiten ist die Befüllung sofort zu stoppen.

- g) Die Befüllung ist spätestens beim Erreichen des ermittelten maximal zulässigen Abgabevolumens zu beenden. Eine vorsätzliche Befüllung bis zur Abschaltung durch den Grenzwertgeber ist unzulässig.

C.4 Maßnahmen nach der Befüllung

Nach der Befüllung sind folgende Maßnahmen durch den Lieferanten/Tankwagenfahrer erforderlich:

- a) Abschlusskontrolle der Heizölverbraucheranlage (Tank, Füll- und Be- und Entlüftungsleitung) auf ausgetretenes Heizöl durch Sichtprüfung,
- b) Lösen des Füllschlauchs, wobei Tropfmengen zu vermeiden oder aufzufangen sind,
- c) Verschluss von Füllstutzen und Grenzwertgeberarmatur.

C.5 Sonstiges

Wer eine Heizölverbraucheranlage befüllt, hat das Ausreten einer nicht nur unbedeutenden Menge Heizöl unverzüglich der zuständigen Behörde oder der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen, sofern das Heizöl in ein oberirdisches Gewässer, eine Abwasseranlage oder in den Boden eingedrungen oder aus sonstigen Gründen eine Verunreinigung oder Gefährdung eines Gewässers nicht auszuschließen ist. Die Verpflichtung besteht auch beim Verdacht, dass Heizöl bereits aus einer Anlage ausgetreten und eine solche Gefährdung entstanden ist.

Die im Rahmen einer Überprüfung von einem Sachverständigen angebrachte Plakette (gemäß § 47 Absatz 4 AwSV) gibt dem Lieferanten/Tankwagenfahrer eine gewisse Sicherheit, dass die Anlage, die sie befüllen wollen, zumindest zum Zeitpunkt der Prüfung den technischen Anforderungen genügt. Die Erfüllung der Verpflichtung des Lieferanten/Tankwagenfahrers, sich vor der Befüllung vom ordnungsgemäßen Zustand der Sicherheitseinrichtungen zu überzeugen, wird damit erleichtert.

Sorgfaltspflichten des Befüllers

1. Kann die Anlage des Kunden überhaupt die bestellte Menge Heizöl fassen?
2. Überprüfung der Instrumente des Tankwagens **UND** des einwandfreien Funktionierens der Tankanlage.
 - Ausschlaggebend ist die **visuelle Erkennbarkeit** des Mangels der Tankanlage, die den Befüller zu weiteren intensiveren Prüfungen, aber auch zur vorsichtigen Befüllung verpflichtet. Dem Befüller sind hinsichtlich solcher **technischer Details** Kontrollen zumutbar, die er nach seinem **Wissens- und Ausbildungsstand** gleichsam **auf einen Blick hin** zu erkennen vermag.

Sorgfaltspflichten des Befüllers

3. Kontrollgänge während des Einfüllvorganges.
4. Drosseln des Drucks am Ende des Einfüllvorganges und Beenden des Tankvorganges.
5. Letzter Blick in den Tankraum, ob alles gut verlaufen ist.

Sorgfaltspflichten des Befüllers

1. Kann die Anlage des Kunden überhaupt die bestellte Menge Heizöl fassen?

b) Feststellung des Füllstands (bei Batterietanksystemen in allen Tanks) und Ermittlung des maximal zulässigen Abgabevolumens, jeweils anhand der vorhandenen Einrichtungen zum Feststellen des Füllstands, Kontrolle von Batterietanksystemen auf gleichmäßigen Füllstand aller Tanks,

Sorgfaltspflichten des Befüllers

2. Überprüfung der Instrumente des Tankwagens **UND** des einwandfreien Funktionierens der Tankanlage.
 - Ausschlaggebend ist die **visuelle Erkennbarkeit** des Mangels der Tankanlage, die den Befüller zu weiteren intensiveren Prüfungen, aber auch zur vorsichtigen Befüllung verpflichtet. Dem Befüller sind hinsichtlich solcher **technischer Details** Kontrollen zumutbar, die er nach seinem **Wissens- und Ausbildungsstand** gleichsam **auf einen Blick hin** zu erkennen vermag.

- h) Inaugenscheinnahme der Tanks, der Füll- sowie Be- und Entlüftungsleitung und der dazugehörigen Armaturen auf offensichtliche Beschädigungen, soweit direkt einsehbar und
- c) Kontrolle bei mehreren Füllstutzen, ob die Füllleitung und der Grenzwertgeberanschluss soweit erkennbar zu den zu befüllenden Tanks führt, gegebenenfalls anhand einer Kennzeichnung am Tank und am Füllstutzen,
- d) bei Tanks mit einem Gesamtlagervolumen größer 1.250 Liter: Feststellung, wo sich die Mündung der Be- und Entlüftungsleitung befindet,

- e) bei Tanks mit einem Gesamtlagervolumen größer 1.250 Liter: Kontrolle, ob der Grenzwertgeber eingebaut ist,
- f) Inaugenscheinnahme vorhandener Rückhalteeinrichtungen des Tanks auf offensichtliche Beschädigungen, soweit direkt einsehbar,
- g) Kontrolle bei unterirdischen Tanks, die gemäß Kennzeichnung am Füllstutzen mit Leckschutzauskleidung versehen sind, ob das Leckanzeigegerät des Tanks in Betrieb ist und keine Alarmgabe erfolgt,

Sorgfaltspflichten des Befüllers

Logische Ausführungen über Tätigkeit vor der Befüllung

i) Anschluss des Füllschlauchs an den Füllstutzen des zu befüllenden Tanks,

j) Anschluss des Schaltverstärkers der Abfüllsicherung an die Grenzwertgeber-Anschlusseinrichtung des zu befüllenden Tanks,

k) Verschluss gegebenenfalls vorhandener Peilrohre und

Sorgfaltspflichten des Befüllers

3. Kontrollgänge während des Einfüllvorganges.

e) Mit Beginn der Befüllung sind insbesondere der Füllschlauch und dessen Anschluss an den Füllstutzen sowie alle direkt sichtbaren Teile der Fülleitung und bei Batterietanksystemen deren Verbindungsleitungen visuell auf Dichtheit zu kontrollieren.

g) Die Befüllung ist spätestens beim Erreichen des ermittelten maximal zulässigen Abgabevolumens zu beenden. Eine vorsätzliche Befüllung bis zur Abschaltung durch den Grenzwertgeber ist unzulässig.

- f) Es müssen zwischen dem Tankwagen und den Tanks in angemessenen Zeitabständen, in der Regel alle 5 Minuten, Kontrollgänge zur Überwachung der Befüllung durchgeführt werden, wobei alle Anschlüsse der Füllschlauchleitung, u. a. am Füllstutzen, sowie die Mündung der Be- und Entlüftungsleitung sowie bei Batterietanksystemen deren Verbindungsleitungen einzubeziehen sind. Sind diese Kontrollgänge nicht in der Häufigkeit möglich, ist für die Kontrollen eine weitere Person (z. B. Betreiber nach Einweisung) hinzuzuziehen oder es sind neben den Kontrollgängen weitere zusätzliche Maßnahmen wie eine Funkfernsteuerung, mit der der Befüllvorgang unterbrochen werden kann, erforderlich. Schon bei Verdacht auf Unregelmäßigkeiten ist die Befüllung sofort zu stoppen.

Sorgfaltspflichten des Befüllers

4. Drosseln des Drucks am Ende des Einfüllvorganges und Beenden des Tankvorganges.

Hierzu gibt es keine Ausführungen in der TRwS 791

Sorgfaltspflichten des Befüllers

5. Letzter Blick in den Tankraum, ob alles gut verlaufen ist.

- a) Abschlusskontrolle der Heizölverbraucheranlage (Tank, Füll- und Be- und Entlüftungsleitung) auf ausgetretenes Heizöl durch Sichtprüfung,
- b) Lösen des Füllschlauchs, wobei Tropfmengen zu vermeiden oder aufzufangen sind,
- c) Verschluss von Füllstutzen und Grenzwertgeberarmatur.

Sorgfaltspflichten des Befüllers

Unproblematische Klarstellungen in der TRwS

- a) Einzel stehende Tanks mit einem Gesamtvolumen bis zu 1.250 Liter dürfen mit einem Volumenstrom bis maximal 200 l/min mit selbsttätig schließendem Zapfventil ohne festen Schlauchanschluss befüllt werden.
- b) Tanks mit einem Gesamtlagervolumen größer 1.250 Liter dürfen nur bei angeschlossenem freischaltenden Grenzwertgeber befüllt werden!
- d) Ein Volumenstrom von maximal 1.200 l/min darf bei der Befüllung nicht überschritten werden. Wenn Angaben zu einem maximal zulässigen Volumenstrom am Füllstutzen vorhanden sind, ist dieser Wert einzuhalten.

Sorgfaltspflichten des Befüllers

Unproblematische Neuerungen / neue Formulierungen der TRwS 791

- c) Batterietanksysteme sind mit dem auf dem ersten Tank des Batterietanksystems angegebenen Mindestvolumenstrom zu befüllen. Ist dieser Wert nicht angegeben, ist mit mindestens 200 l/min zu befüllen.

Eine vorsätzliche Befüllung bis zur Abschaltung durch den Grenzwertgeber ist unzulässig.

Sorgfaltspflichten des Befüllers

Problematische Neuerungen / neue Formulierungen der TRwS 791

Ermittlung des maximal zulässigen Abgabevolumens, jeweils anhand der vorhandenen Einrichtungen zum Feststellen des Füllstands,
Die Befüllung ist spätestens beim Erreichen des ermittelten maximal zulässigen Abgabevolumens zu beenden.

Dies kann man nur dokumentieren, wenn man die festgestellte Menge auch im Fahrzeug vorwählt, so dass das mittelbar zur Pflicht wird.

Sorgfaltspflichten des Befüllers

Problematische Neuerungen / neue Formulierungen der TRwS 791

Wenn eine ordnungsgemäße Befüllung nicht sichergestellt werden kann, ist die Befüllung abzulehnen.

- 1) gegebenenfalls schriftliche Mitteilung an den Betreiber über festgestellte Mängel.

Sorgfaltspflichten des Befüllers

Was sich gegenüber dem ersten Entwurf der TRwS 791 geändert hat:

Die Verpflichtung, die Steckmuffenverbindungen bei LORO-X-Rohren jeweils zu prüfen, ist wieder aus dem endgültigen Text gestrichen.

TRwS 791 Teil 2

Die Vorschrift ist durch die ständigen Verweisungen auf Teil 1 und Ausnahmen davon kaum lesbar. Sie enthält Anforderungen an die Betreiber, die mit dem Befüller kaum etwas zu tun haben.

Die Pflicht, den Betreiber auf festgestellte Mängel schriftlich hinzuweisen, kann sich meines Erachtens nicht darauf beziehen, dass der Befüller jetzt alle Besonderheiten der TRwS 791 Teil 2 lernen muss, um dieser Pflicht nachzukommen. (aber wer weiß, was die Gerichte daraus machen...)

TRwS 791 Teil 2

Wesentliche Änderungen von Interesse:

- **Es werden die Zweistrangsysteme eigentlich faktisch abgeschafft.**
- **Die alten Grenzwertgeber werden zwar nicht verboten, müssen aber jährlich geprüft werden und einen solchen Eingriff darf ja nur ein Fachbetrieb machen.**

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit**

Glück auf!